

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

19/SN-194/ME
 1010 Wien, den 31. Oktober 1985
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft GREGORICH-SCHEGA

Zl. IV-50.980/15-2b/85

Klappe 6463 Durchwahl

An das

Bundesministerium für Handel,
 Gewerbe und Industrie

i m H a u s e

Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz;
 Begutachtungsverfahren

Zl.	83
Datum:	~ 4. NOV. 1985
Verteilt	85-11-07 Ober

Dr. Esterer

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nimmt Bezug auf die do. Note vom 9. Sept. 1985, Zl. 51.010/55-V/l/85, und gibt hiezu folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeines:

Die durch den in Rede stehenden Gesetzesentwurf vorgesehene Verlängerung der Frist für die Förderung von Fernwärmestecknissen bis Ende 1988, die Ausdehnung der Förderungstatbestände auf Heizwerke, die überwiegend mit Biomasse beheizt werden, sowie die Ausstattung der Anlagen mit Einrichtungen zur Verringerung von Umweltbelastungen nach dem Stand der Technik als grundsätzliche Voraussetzung der Förderung wird aus Sicht des ho. Ressorts sehr begrüßt. Eine wirksame Fernwärmeförderung entspricht nicht nur ökologischen Intentionen, sondern stellt auch eine wertvolle Ergänzung zu den Aktivitäten des Umweltfonds dar

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Im Einleitungssatz wäre nach der Angabe der Bundesgesetzblattnummer ein Beistrich zu ergänzen.

Zu Art. I Z 1:

In § 1 Abs. 2 5. Zeile sollte es "Fernwärmepotentials" heißen.

Zu Art. I Z 2:

In § 2 Abs. 3 wäre nach Z 4 der Punkt zu streichen.

Zu Art. I Z 3:

In § 3 Z 1 6. Zeile darf auf den Tippfehler "Zur" statt "zur" hingewiesen werden.

Zu Art. I Z 4:

Die Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 ("Stand der Technik") sollten nicht (wie vorgesehen) mit der in § 2 Abs. 2 DKEG 1980, sondern mit der in § 2 Abs. 2 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Dampfkessel-Emissionsgesetz geändert wird (Luftreinhaltgesetz für Kesselanlagen) vorgesehenen Definition übereinstimmt werden. Diese entspricht im wesentlichen auch der in § 71a Gewerbeordnung 1973 verwendeten Definition und sieht im Gegensatz zu der Formulierung des vorliegenden Entwurfes keine "Erprobung im Dauerbetrieb" vor.

Auf die Tippfehler in § 4 Abs. 2 3. Zeile ("Vorhabenzur") sowie in § 4 Abs. 2 4. Zeile ("VonAnlagen") darf hingewiesen werden.

Abschließend ist zum nicht geänderten § 5 des Fernwärmeförderungsgesetzes, BGBI.Nr. 640/1982, festzuhalten, daß nach dessen Intention über die näheren Bedingungen der Gewährung von Förderungen nach den Grundsätzen des § 4 Richtlinien erlassen werden können. Da diese Grundsätze der Förderung auch vom Gedanken des Umweltschutzes getragen werden (§ 4 Abs. 1 Z 4) und diesen nunmehr noch weiter in den Vordergrund stellen (§ 4 Abs. 2 2. Satz neu), sollte die Erlassung allfälliger Richtlinien über die näheren Bedingungen der Gewährung von Förderungen auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz erfolgen.

- 3 -

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß die entsprechende Bestimmung des Umweltfondsgesetzes, BGBI.Nr. 567/1983, über die Erlassung von Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus dem Umweltfonds vice versa auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erfordert.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wejnowsky

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT
UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-50.980/15-2b/85

Wien, 31. Oktober 1985

Bem

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien



mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Zl. 94.100-2 a/1981, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ob. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

HAVLASEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: